

# Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“



## Amtsblatt

Montag, 05.06.2023

Nr. 01/2023

### Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung  
der  
Neufassung der Verbandssatzung  
des Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“  
vom 07.02.2023**

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meissner Hochland“ im Rahmen ihrer Sitzung am 07.02.2023 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meissner Hochland“ vom 07.02.2023 beschlossen.

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ hat seinen Sitz in Nossen, Ortsteil Raußlitz.

#### § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Nossen mit den Ortsteilen Göltzscha, Heynitz, Ilkendorf, Katzenberg, Kottewitz, Mahlitzsch, Radewitz, Wendischbora, Wuhsen, Wunschwitz, Abend, Bodenbach, Gallschütz, Gruna, Höfgen, Karcha, Klessig, Kreiße, Leippen, Lösten, Mutzschwitz, Neubodenbach, Noßlitz, Oberstößwitz, Pinnewitz, Priesen, Raußlitz, Rhäsa, Rüsseina, Saulnitz, Schänitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wolkau, Zetta, Ziegenhain, Badersen, Dobschütz, Eulitz, Graupzig, Leuben, Lossen, Mertitz, Mettelwitz, Perba, Praterschütz, Pröda, Raßlitz, Schleinitz, Wahnitz und Wauden und die Gemeinde Käbschütztal.
- (2) Weitere Gemeinden und Zweckverbände können dem Zweckverband beitreten.

- (3) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen entscheidet die Versammlung.

### § 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Nossen mit den Ortsteilen Göltzscha, Heynitz, Ilkendorf, Katzenberg, Kottewitz, Mahlitzsch, Radewitz, Wendischbora, Wuhsen, Wunschwitz, Abend, Bodenbach, Gallschütz, Gruna, Höfgen, Karcha, Klessig, Kreiße, Leippen, Lösten, Mutzschwitz, Neubodenbach, Noßlitz, Oberstößwitz, Pinnewitz, Priesen, Raußlitz, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schänitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wolkau, Zetta, Ziegenhain, Badersen, Dobschütz, Eulitz, Graupzig, Leuben, Lossen, Mertitz, Mettelwitz, Perba, Praterschütz, Pröda, Raßlitz, Schleinitz, Wahnitz und Wauden und die Gemeinde Käbschütztal.

### § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit in seinem räumlichen Wirkungsbereich anstelle seiner Mitglieder die Pflicht, die Bevölkerung sowie die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser zu versorgen. Die Versorgungspflicht besteht nicht für Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die ein wirtschaftlich vertretbarer Anschluss nicht möglich ist, sowie für Betriebswasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken. Der Zweckverband betreibt die Einrichtung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Gebiet seiner Mitglieder.
- (2) Die Planung, der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung von Trinkwasseranlagen obliegt dem Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen an Stelle der Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern zu regeln und abzurechnen.
- (5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre einschlägigen Akten, Archive, Karten und der Gleichen unentgeltlich zu benutzen.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (7) Sofern zu einem späteren Zeitpunkt weitere Gemeinden und Zweckverbände dem Zweckverband beitreten, ist vor dem Beitrittsbeschluss Einvernehmen zwischen dem Beitrittswilligen und dem Zweckverband über die Art und Weise der Übernahme betriebsnotwendiger Anlagen zu schaffen, welche schriftlich festzuhalten ist.
- (8) Der Zweckverband ist berechtigt, Geschäftsbesorgungen wie z. B. Betriebsführung Abwasser für Dritte anzubieten und auf vertraglicher Basis auszuführen. Die Kosten für die Geschäftsbesorgung trägt der Auftraggeber.
- (9) Der Zweckverband übernimmt alle Anlagen der Trinkwasserversorgung seiner Mitglieder unentgeltlich.
- (10) Der Zweckverband kann Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreibung von Anlagen abschließen.
- (11) Alte Trinkwasserrechte der Verbandsmitglieder (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Baubewilligungen, Befugnisse) gehen auf den Zweckverband über.

## § 5 Benutzung von Grundstücken

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Zweckverbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, zur Verfügung zu stellen. Die Nutzungsrechte werden unentgeltlich eingeräumt.
- (2) Bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung sollte durch eine Dienstbarkeit gesichert werden. Hierfür entstehende Kosten trägt der Zweckverband.
- (3) Sind Trinkwasseranlagen derart mit dem Grundstück verbunden, dass die Einräumung eines bloßen Nutzungsrechts wirtschaftlich nicht sinnvoll ist (z.B. Wasserwerke, Fassungsanlagen), übertragen die Mitgliedsgemeinden dem Zweckverband die Grundstücke zur Aufgabenerfüllung unentgeltlich, soweit dies kommunalrechtlich zulässig ist.

## § 6 Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Verwaltungsrat.

## § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie besteht aus den Bürgermeistern oder dem vom Hauptorgan des Verbandsmitgliedes gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG bestimmten Vertreter. Daneben entsenden die Mitgliedsgemeinden weitere Vertreter entsprechend Absatz 3 in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (2) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat für Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Verliert ein gewählter Vertreter sein Mandat im entsendenden Gemeinderat, endet auch seine Tätigkeit in der Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied wählt einen Nachfolger nach Maßgabe des Satzes 1.
- (3) Als weitere Vertreter entsendet die Stadt Nossen fünf weitere Vertreter sowie die Gemeinde Käbschütztal drei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (4) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall von ihrem zuständigen Vertreter gemäß § 54, § 55 und § 59 SächsGemO, die weiteren Vertreter von ihrem ebenfalls aus dem Gemeinderat zu wählenden Verhinderungsstellvertreter vertreten.

## § 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Zweckverbandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form und mit angemessener Frist ein.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 7 Tage vor Beginn der Sitzung ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht für die Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

### § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind öffentlich. Für die Versammlungsleitung und den Geschäftsgang gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Geschäftsordnung, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (3) Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens sieben Tage vor der Sitzung mit allen Beratungsunterlagen zugehen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere die namentliche An- und Abwesenheit der Vertreter, die Beratungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.
- (5) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei weiteren bei der Sitzung anwesenden Vertretern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder stimmberechtigt vertreten ist.
- (2) Das Verbandsmitglied Stadt Nossen hat sechs Stimmen in der Verbandsversammlung; die Gemeinde Käbschütztal hat drei Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Es wird offen abgestimmt. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Beschlüsse über den Beitritt oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die Änderung der Zweckverbandsaufgabe oder die Auflösung des Zweckverbandes sind einstimmig zu fassen.
- (4) Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Absatz 3 findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

### § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung;
  - c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan;
  - d) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  - e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
  - f) die Bildung, Besetzung und Auflösung von beratenden Ausschüssen;
  - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
  - h) die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und über die Aufnahme neuer Mitglieder;
  - i) die Feststellung des Jahresabschlusses;

- j) im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern einschließlich des Geschäftsführers sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;
  - m) Bestellung des Rechnungsprüfers, des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über andere gesetzlich zugewiesene Gegenstände, insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über:
- a) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte soweit im Einzelfall ein Betrag in Höhe von 300.000,00 € überschritten wird;
  - b) den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband eine Verpflichtung in Höhe von mehr als 300.000,00 € im Einzelfall mit sich bringen;
  - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, sofern im Einzelfall der Wert des Rechtsgeschäftes einen Betrag in Höhe von 30.000,00 € überschreitet;
  - d) den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung von Ansprüchen, soweit diese im Einzelfall 15.000,00 € übersteigen;
  - e) die Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten, soweit diese 60.000,00 € im Einzelfall übersteigen;
  - f) die Beschlussfassung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes, soweit diese 15.000,00 € im Einzelfall übersteigen;
  - g) die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen für den Zweckverband 30.000,00 € im Einzelfall übersteigen;
  - h) die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit im Einzelfall ein Betrag von 60.000,00 € überschritten wird.

#### § 12 Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

#### § 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern oder gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle deren Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates.

#### § 14 Rechtsstellung und Befugnisse des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegen die Aufgaben des Zweckverbandes soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere obliegen ihm:
  - a) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte, die in der Haushaltssatzung vorgesehen sind, soweit diese für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall, aber nicht mehr als 300.000,00 € mit sich bringen;
  - b) den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, auch Vergabeverfahren, soweit diese für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall, aber nicht mehr als 300.000,00 € mit sich bringen;

- c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 30.000,00 € im Einzelfall, sofern der Wert des Rechtsgeschäftes einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € überschreitet;
  - d) den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einem Wert von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit diese 5.000,00 € übersteigen;
  - e) die Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 5.000,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000,00 € im Einzelfall;
  - f) die Beschlussfassung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Wert von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit diese 5.000,00 € übersteigen;
  - g) die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert von 30.000,00 € im Einzelfall, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen für den Zweckverband 10.000,00 € im Einzelfall übersteigen;
  - h) die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 60.000,00 € im Einzelfall, soweit ein Betrag von 30.000,00 € überschritten wird.
- (2) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung entsprechend.
- (3) Die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse werden im Verwaltungsrat beraten.

#### § 15 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 entsandten Vertreter gewählt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren bzw., wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
- (6) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Zweckverband nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Mitgliedern der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchgründe eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; die Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Verbandsvorsitzenden auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (7) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Eilsitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (8) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (9) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Ausschlussgründe der § 41 Abs. 2, § 28 Abs. 2 SächsGemO sind zu beachten.
- (10) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Verwaltungsrat zuständig sind, ist der Verbandsvorsitzende für Entscheidungen in folgendem Wertumfang verantwortlich:
  - a) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte, die in der Haushaltssatzung vorgesehen sind, soweit diese für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 50.000,00 € im Einzelfall mit sich bringen;
  - b) den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, auch Vergabeverfahren, soweit diese für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 50.000,00 € im Einzelfall mit sich bringen;
  - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall;
  - d) den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall;
  - e) die Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
  - f) die Beschlussfassung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall;
  - g) die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert von 10.000,00 € im Einzelfall;
  - h) die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 30.000,00 € im Einzelfall.
- (11) Sofern der Verbandsvorsitzende an der Ausübung der vorbezeichneten Aufgaben verhindert ist, werden diese von seinem Stellvertreter wahrgenommen.
- (12) Erklärungen durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

#### § 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Beschäftigten ein.
- (2) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein, wenn ihm die Dienstherrnenfähigkeit von der obersten Rechtsaufsichtsbehörde verliehen worden ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

#### § 17 Geschäftsleitung

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden bei der Leitung der Verbandsverwaltung einen Geschäftsleiter. Die wesentlichen Punkte des Anstellungsvertrages werden von dem Verwaltungsrat festgelegt.
- (2) Er ist an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden. Der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil.

## § 18 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie den Jahresabschluss des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung, wobei an Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat und an Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende sowie an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt.
- (2) Der Zweckverband führt seine Rechnungen nach den Regeln der doppelten Buchführung.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Zweckverband wird nicht mit Stammkapital ausgestattet.

## § 19 Finanzbedarf

- (1) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinewirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von den Anschlussnehmern Kommunalabgaben auf der Grundlage von Satzungen.
- (3) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen. Der Umlagenanteil des einzelnen Verbandsmitgliedes bestimmt sich nach den prozentualen Anteilen der Stimmzahl des Verbandsmitgliedes gemäß §10, Abs. 2.
- (4) Die voraussichtliche Umlagenhöhe für das Folgejahr ist den Verbandsmitgliedern bis zum 31. August des laufenden Wirtschaftsjahres bekannt zu geben. Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung des Verbandes für jedes Geschäftsjahr festgelegt.
- (5) Die Umlagen werden innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig. Rückständige Umlagen werden mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verzinst.
- (6) Auf Umlagen können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden; es können vierteljährliche Teilbeträge erhoben werden.

## § 20 Jahresrechnung und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sowie der Lagebericht sind unter Beachtung der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- (2) Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen.
- (3) Die Prüfung erfolgt durch Rechnungsprüfer eines kommunalen Rechnungsprüfungsamts, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

## § 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag einstimmig zustimmt.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Wille zum Ausscheiden muss bis zum 30. Juni des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Zweckverbandes weiter. Es hat keinen Rechtsanspruch auf die Übertragung anteiligen, vom Zweckverband geschaffenen Vermögens.
- (4) Der Zweckverband muss dem ausscheidenden Verbandsmitglied, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung in ihrem Gebiet dienen, zum Restbuchwert übertragen,

falls der Zweckverband diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt. Der anzusetzende Restbuchwert entspricht dabei dem Restbuchwert der betreffenden Anlagen abzüglich des Restbuchwertes der diesen Anlagen zugehörigen Sonderposten, Ertragszuschüsse und im Eigenkapital ausgewiesene Beiträge und Zuschüsse (Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsEigBVO und diesen gleichgestellte Fördermittel) zum Stichtag des letzten Tages der Mitgliedschaft im Verband.

- (5) Soweit der Zweckverband Vermögensgegenstände, auch Grundstücke, unentgeltlich erhalten hat, sind diese dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Soweit der Verband in unentgeltlich übertragene Anlagen investiert hat (sowohl im Falle der Fertigstellung unentgeltlich übertragener Anlagen im Bau als auch im Falle von nachträglichen Herstellungskosten auf unentgeltlich übertragene Anlagen) werden diese Anlagen nach der Höhe der anteiligen Restbuchwerte (anteilige Anschaffungskosten abzüglich darauf entfallende aufgelaufene Abschreibungen) fiktiv in eine unentgeltlich übertragene und eine nicht unentgeltlich übertragene Anlage geteilt. Ersatzinvestitionen auf unentgeltlich übertragene Anlagen gelten nicht als unentgeltlich übertragene Anlagen. Mit den Vermögensgegenständen werden auch die unentgeltlich übertragenen Sonderposten, Rückstellungen, Ertragszuschüsse und im Eigenkapital ausgewiesene Beiträge und Zuschüsse (Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsEigBVO und diesen gleichgestellte Fördermittel) - analog zu den unentgeltlich übertragenen Anlagen um nachträgliche Veränderungen bereinigt - mit ihrem Restbuchwert zurückübertragen. Auf den Saldo der vorgenannten Positionen (sogenanntes unentgeltlich übertragenes Nettoanlagevermögen) übernimmt das ausscheidende Mitglied Verbindlichkeiten im selben Verhältnis (Verbindlichkeiten zu Nettoanlagevermögen), wie dieses Verhältnis bei der unentgeltlichen Übertragung bestand (Summe der übertragenen Verbindlichkeiten im Verhältnis zur Summe des übertragenen Nettoanlagevermögens). An die Beitragszahler zurückgezahlte Beiträge werden dabei wie ein im Zeitpunkt des Beitritts übertragenes Darlehen berücksichtigt.
- (6) Bei der Vereinigung mit einem oder der Eingliederung des Zweckverbandes in einen anderen Zweckverband kann jedes Verbandsmitglied aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem Zweckverband erklären. Das Ausscheiden ist durch Beschluss der Verbandsversammlung festzustellen. Die Erklärung gemäß Satz 1 und der Beschluss nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten für diesen Fall die Regelungen von Absatz 2 bis 5 entsprechend.

## § 22 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes muss von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen werden und bedarf der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf einen einzigen Rechtsnachfolger übergehen, haben die Verbandsmitglieder das Recht, örtliche Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung in ihrem Gebiet dienen, zum Restbuchwert zu übernehmen.
- (3) Soweit der Zweckverband Vermögensgegenstände, auch Grundstücke, unentgeltlich erhalten hat, sind diese den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zurück zu übertragen. Soweit der Verband in unentgeltlich übertragene Anlagen investiert hat (sowohl im Falle der Fertigstellung unentgeltlich übertragener Anlagen im Bau als auch im Falle von nachträglichen Herstellungskosten auf unentgeltlich übertragene Anlagen) werden diese Anlagen nach der Höhe der anteiligen Restbuchwerte (anteilige Anschaffungskosten abzüglich darauf entfallende aufgelaufene Abschreibungen) fiktiv in eine unentgeltlich übertragene und eine nicht unentgeltlich übertragene Anlage geteilt. Ersatzinvestitionen auf unentgeltlich übertragene Anlagen gelten nicht als unentgeltlich übertragene Anlagen. Mit diesen Vermögensgegenständen werden auch die unentgeltlich übertragenen Sonderposten, Rückstellungen, Ertragszuschüsse und im

- Eigenkapital ausgewiesene Beiträge und Zuschüsse (Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsEigBVO und diesen gleichgestellte Fördermittel) - analog zu den unentgeltlich übertragenen Anlagen um nachträgliche Veränderungen bereinigt - mit ihrem Restbuchwert zurückübertragen. Auf den Saldo der vorgenannten Positionen (sogenanntes unentgeltlich übertragenes Nettoanlagevermögen) übernehmen die Mitglieder Verbindlichkeiten im selben Verhältnis (Verbindlichkeiten zu Nettoanlagevermögen), wie dieses Verhältnis bei der unentgeltlichen Übertragung bestand (Summe der übertragenen Verbindlichkeiten im Verhältnis zur Summe des übertragenen Nettoanlagevermögens). An die Beitragszahler zurückgezahlte Beiträge werden dabei wie ein im Zeitpunkt des Beitritts übertragenes Darlehen berücksichtigt.
- (4) Im Übrigen ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen. Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes in dem Gebiet seiner Mitgliedschaft nach § 3 zur gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet nach § 3. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird oder die vom zuständigen Einwohnermeldeamt zum gleichen Tag ermittelte Einwohnerzahl, wenn keine Angaben des Statistischen Landesamtes vorliegen. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach den gleichen Grundsätzen zu verteilen.
  - (5) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen der Absätze 2 bis 4 von den Mitgliedern, ursprünglich von den Mitgliedsgemeinden entsendete Beamte von diesen, zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder kein hauptamtliches Personal übernehmen oder der Zweckverband Aufwendungen für die Auflösung von Arbeits- und Beamtenverhältnissen hat, kann er bestimmen, dass dem Verteilerschlüssel entsprechend Sonderumlagen zu entrichten sind.
  - (6) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, die zum Zeitpunkt der Zweckverbandsauflösung Verbandsmitglied waren. Die zu erbringenden notwendigen Leistungen sind anteilig nach den Regelungen der Absätze 2 bis 4 zu erstatten.
  - (7) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht.
  - (8) Die gesetzlichen Regelungen zur Haftung und Abwicklung bleiben unberührt.

### § 23 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Verbandes, das auf der Internetseite des Verbandes unter <https://www.zvwv-meissner-hochland.de/> in der Rubrik „Amtsblatt“ erscheint. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung: Amtsblatt des Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“.
- (2) Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen mit vollem Wortlaut, gegebenenfalls unter Angabe der Genehmigung, der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meissner Hochland“, auf der Internetseite des Verbandes unter <https://www.zvwv-meissner-hochland.de/> in der Rubrik „Amtsblatt“ öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe als vollzogen.
- (4) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung oder der ortsüblichen Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Ausdruck des Teiles der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meissner Hochland“, in dem die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgte.

- (5) Es besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meissner Hochland“ zu erhalten.
- (6) Sind Pläne oder zeichnerische Unterlagen, insbesondere Karten, Bestandteil der Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie zur kostenlosen Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meissner Hochland“, OT Raußlitz, Rittergut 7, 01683 Nossen während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens 2 Wochen, öffentlich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Bekanntmachung mit Worten umschrieben werden.

#### § 24 Dienstsiegel

Der Zweckverband führt ein rundes Dienstsiegel mit dem Sächsischen Staatswappen und einem umlaufenden Schriftzug (Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“).

#### § 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ vom 07. Oktober 2003, die zuletzt durch die 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 01. Dezember 2013 geändert worden ist, außer Kraft.

Nossen, den 08.02.2023

Christian Bartusch  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhafterfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 08.02.2023

Christian Bartusch  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“

## Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ vom 07.02.2023 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 13/2023, am 30.03.2023 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch Veröffentlichung in einem Amtsblatt, welches als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Verbandes unter [www.zvww-meissner-hochland.de](http://www.zvww-meissner-hochland.de) in der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Verbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten.

### Impressum

Herausgeber: Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Christian Bartusch,  
OT Raußlitz, Rittergut 7, 01683 Nossen  
Telefon: 035246 515-0, Fax: 035246 515-20,  
Homepage: [www.zvww-meissner-hochland.de](http://www.zvww-meissner-hochland.de), E-Mail [info@zvww-meissner-hochland.de](mailto:info@zvww-meissner-hochland.de)